

HAUSORDNUNG

- (1) Die RUDER-UNION ARKONA (RUA) erwartet grundsätzlich Ordnung im Haus und auf dem Gelände, die Sauberkeit und Pflege der Einrichtungen sowie übliche persönliche Rücksichtnahme innerhalb der Gemeinschaft. Wer die Einrichtungen der RUA nutzt, ist an diese Grundsätze gebunden. Er haftet der RUA gegenüber für Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstahl.
- (2) Das Betreten des RUA - Geländes und die Benutzung der Einrichtungen ist nur Mitgliedern, deren Angehörigen oder Gästen erlaubt.
- (3) Der Ruderbetrieb darf durch Ballspiele, Baden oder sonstigen Aufenthalt auf dem Bootssteg und Bootsplatz nicht gestört werden.
- (4) Das Radfahren, Skaten, Rollerfahren auf dem Gelände ist nicht gestattet. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Das Rauchen ist gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz (NRSZ) §2 Abs. 1 Nr.5 in Sporeinrichtungen verboten. Ausnahme: Terrasse des alten Bootshauses!
Für die Abgabe und den Konsum von Genussmitteln (Alkohol, Zigaretten usw.) sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze Jugendlicher in der Öffentlichkeit gültig. Die Abgabe und Verkauf von Tabakwaren ist grundsätzlich verboten!
- (6) Herumliegende Gegenstände können vom Hauswart verwahrt werden. Nicht abgeholte Sachen werden gegebenenfalls vom Hauswart nach 8 Wochen entsorgt. Die RUA haftet in keinem Fall beim Verlust persönlicher Sachen.
- (7) Der Clubraum dient dem Aufenthalt aller Mitglieder. Übernachtungen und Feiern müssen allerdings vom Verantwortlichen an ein Mitglied vom Geschäftsführenden Vorstand gemeldet und von diesem vorher genehmigt werden.
Bei genehmigten Übernachtungen von Jugendlichen auf dem Gelände der RUA muss dem verantwortlichen Vorstandsmitglied vorher die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
Die benutzten Räumlichkeiten sind bei Ende der Veranstaltung bis zum nächsten Vormittag zu säubern und zu räumen.
- (8) Garderobenschränke sind Eigentum der RUA. Die Vergabe der Schränke obliegt dem Schrankwart. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Schrankgröße. Der Vorstand ist berechtigt Schränke aufzukündigen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Jeder Schrank ist mit dem Namen des jeweiligen Inhabers zu versehen. Unterstützende und außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Schrank.
- (9) Getränke sind ausschließlich von der Ökonomie zu beziehen. Für die Bewirtung gelten die angeschriebenen Preise.
- (10) Haustiere, insbesondere Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter haftet für Schäden jeglicher Art.
- (11) Das Betreten und Verweilen auf dem Grundstück geschieht auf eigene Gefahr. Für Kinder haften die Eltern bzw. die Begleitperson. Die Steganlage darf von Kindern ohne Begleitperson nicht betreten werden.